



Beschaffungsamt des BMI, Postfach 41 01 55, 53023 Bonn

Lennart Mühlenmeier

HAUSANSCHRIFT
Brühler Straße 3
53119 Bonn

www.beschaffungsamt.de

Betreff: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Ihre Anfrage mit der Nummer 233067
Aktenzeichen: Z13.21-07-03-05/12/2021
Datum: 16.12.2021
Seite 1 von 2
Anlagen: -

Sehr geehrter Herr Mühlenmeier,

ich beziehe mich auf Ihre Anfrage per E-Mail vom 16.11.2021, mit der Sie unter Verweis auf das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie Art. 5 Grundgesetz und das Presserecht Informationen zur Beschaffung des Sonderwagens 5 bekommen möchten.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Unter einer amtlichen Information ist gemäß § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, zu verstehen.

Konkret beantragen Sie Zugang zu den Informationen zur Anzahl der beschafften Sonderwagen 5 und deren Aufteilung auf die Bundesländer sowie zu den Fahrzeug-Modellen und Preisen.

Auf Ihren Antrag hin erteile ich folgenden

Bescheid:

Ihren Antrag auf Auskunftserteilung lehne ich ab.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben oder die öffentliche Sicherheit gefährden kann, § 3 Nr. 1 lit. c, Nr. 2 IFG. Das ist der Fall, wenn die Funktionstüchtigkeit des Staates und seiner Einrichtungen gefährdet wird bzw. wenn die Durchsetzbarkeit der Rechtsordnung gefährdet wird.

VERMITTLUNG +49 22899 610-0
SERVICEZEITEN: Mo. - Do.: 9:00 - 16:00
Fr.: 8:00 - 15:00

TELEFAX +49 22899 610-1610
Innerhalb der Servicezeiten können Sie uns durchgehend erreichen. Natürlich sind wir auch darüber hinaus für Sie da.

GESCHÄFTSZEITEN:
Mo. - Fr.: 6:00 - 20:00



Seite 2 von 2

Aus den hier begehrten Informationen können Rückschlüsse auf die Ausstattung der Fahrzeuge gezogen werden. Diese Hinweise auf die Ausstattungs- und Einsatzkonzepte der Polizei stellen eine Gefahr für die effektive Arbeit der Polizei sowie die Durchsetzung des geltenden Rechts dar. Es besteht daher ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Informationen, das Ihr Interesse an der Herausgabe überwiegt.

Zudem besteht der Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Nr. 4 IFG nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Die von Ihnen begehrten Informationen sind als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuft und unterliegen daher einer Geheimhaltungs- bzw. Vertraulichkeitspflicht. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht somit nicht.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass Sie sich auf einen presserechtlichen Auskunftsanspruch berufen. Auch insoweit überwiegt das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung aus den oben genannten Gründen.

Der Informationszugang beschränkt sich zudem auf die bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen. Zu der Frage, wie die beschafften Fahrzeuge auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt werden, liegen dem Beschaffungsamt des BMI keine Informationen vor.

Diese Auskunft ist für Sie kosten- und gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Beschaffungsamt des BMI, Referat Z 13, Brühler Straße 3, 53119 Bonn, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

